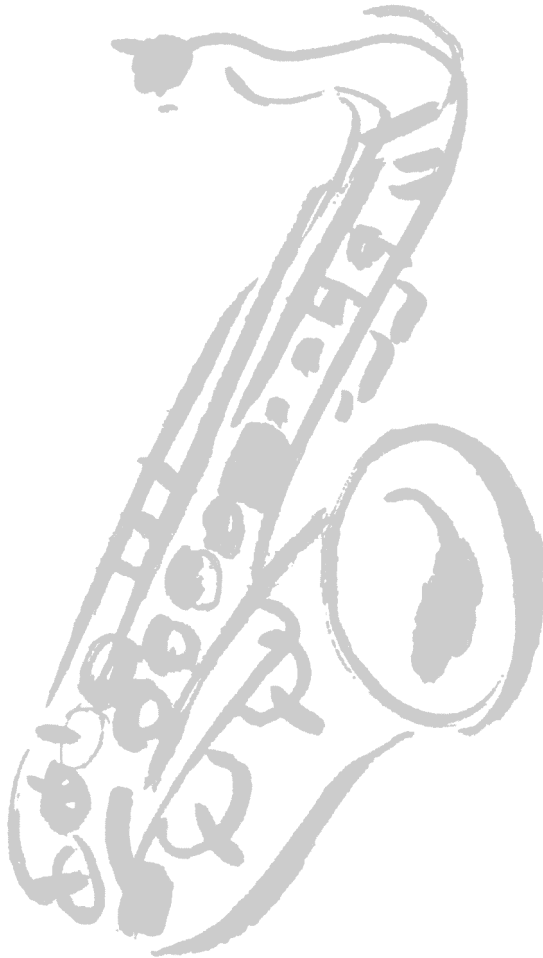


Tarif PN



**Aufnahmen von Musik auf Tonträger,
die nicht ans Publikum abgegeben werden**

Tarif PN

Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission
für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
am 9. Dezember 1999 und veröffentlicht im Schweizerischen
Handelsamtsblatt Nr. 3 vom 5. Januar 2000.

Kostenstand am 1. Januar 2000

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an diejenigen, welche Musik auf Tonträger aufnehmen, bzw. Tonträger mit Musik herstellen oder herstellen lassen, welche nicht ans Publikum abgegeben werden.
- 2 Abgabe ans Publikum bedeutet Anbieten oder Verkaufen zum eigenen privaten Gebrauch des Empfängers.
- 3 Der Tarif richtet sich ferner an diejenigen, die solche Tonträger in die Schweiz oder nach Liechtenstein importieren, wenn für das Inverkehrbringen in diesen Ländern noch keine urheberrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.
- 4 Der Tarif richtet sich an Auftraggeber und Auftragnehmer. Auftraggeber ist, wer das Recht hat, über die Verwendung der Tonträger zu verfügen.
Die SUIISA wendet sich in erster Linie an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer übernehme die Regelung der Urheberrechte.
- 5 Hersteller, Importeure, Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachstehend "Kunden" genannt.
- 6 Der Tarif richtet sich nicht an Kunden, die Musik zu ihren eigenen Aufführungen, Verbreitungen oder Sendungen herstellen, sofern dafür andere Tarife bestehen.

B. Verwendung der Musik

- 7 Musik im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte Musik, mit oder ohne Text, des von der SUIISA verwalteten Weltrepertoires.
- 8 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht zur Abgabe ans Publikum bestimmt sind, und deren Inverkehrbringen.
- 9 Das Vermieten von Tonträgern wird durch diesen Tarif nicht geregelt.
- 10 Die SUIISA verfügt nicht über die Rechte der Interpreten an ihren Darbietungen, der Produzenten an ihren Produkten, bzw. der Sendeunternehmen an ihren Sendungen. Jede Erlaubnis der SUIISA steht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alle betroffenen Rechtsinhaber der Herstellung zustimmen.

C. Einholen der Erlaubnis

- 11 Die Erlaubnis ist im voraus einzuholen.
- 12 Wird die Musik

- zur Werbung verwendet, oder
- mit anderen Werken (z.B. Texten) verbunden,

so erteilt die SUIISA eine Erlaubnis nur nach Rückfrage und im Einvernehmen mit dem Urheber und Verleger.

Eine Rückfrage ist nicht erforderlich, wenn die Musik zum Zwecke der Werbung oder der Verbindung mit anderen Werken geschaffen wurde oder von Verlegern in speziellen Katalogen ("mood-music", "library-music", "Archiv-Musik") dazu angeboten wird. Die Entschädigung ist jedoch auch in diesen Fällen zu entrichten.

- 13 Ist eine Rückfrage beim Urheber oder Verleger erforderlich, so teilen die Kunden der SUISA spätestens 10 Tage vor der Herstellung der Tonträger die Musikwerke mit, die sie verwenden wollen, mit
- Titel oder Bezeichnung des Werbespots
 - Firma und Produkt, für welche geworben wird
 - Dauer des Spots- geplante Verwendung
 - Titel der Musikwerke mit ihrer Dauer- Urheber der Musik
 - Musik-Verleger, wenn bekannt
 - Bezeichnung der allenfalls überspielten Tonträger (Label, Katalog-Nr., Interpreten)

Das Einverständnis des Urhebers oder Verlegers gilt ohne Gegenbericht der SUISA innert 10 Tagen seit Erhalt dieser Anmeldung als erteilt.

D. Entschädigung*

a) Allgemeines

- 14 Die Entschädigung richtet sich nach der Verwendung der Tonträger und der Dauer der verwendeten Musik und beträgt

14.1 zur Werbung

bis 15 Sekunden	Fr. 50.—
über 15 und bis 30 Sekunden	Fr. 88.—
und für je weitere (angebrochene) 15 Sekunden	Fr. 35.—

14.2 zu anderen Zwecken

pro 60 Sekunden	Fr. 1.25
-----------------	----------

- 15 Die Entschädigung gemäss Ziffer 14 gilt für die Herstellung von bis zu 20 Exemplaren des gleichen Tonträgers.

Für jede weitere Kopie beträgt die Entschädigung pro Zeiteinheit und pro Tonträger

Verwendung zur Werbung	Fr. -.088
Verwendung zu anderen Zwecken	Fr. -.024

*Zusätzlich zu der in diesem Tarif geregelten Vergütung sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

- a) Für das sogenannte Synchronisationsrecht (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken); die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen:

- 50% der für die Herstellung des Tonträgers gemäss Ziff. 14 und Ziff. 15 bezahlten Vergütung.

- b) Für das Überspielen von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUISA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche Vergütung von:

- 50% der von der SUISA für Urheberrechte (inkl. Synchronisationsrechte) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonträger ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verwendet wird

- 100% wenn der Tonträger auch im Ausland verwendet wird.

Für das Überspielen anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall. Die SUISA erhebt die Vergütung im Fall der Zustimmung im Auftrag der Produzenten.

b) Mindestentschädigung

16 Die Entschädigung beträgt jedoch mindestens Fr. 30.— pro Erlaubnis.

c) Teuerung

17 Die Entschädigungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser vom Datum des Inkrafttretens dieses Tarifs bis zum Stichtag um mindestens 5% verändert hat.

18 Basis ist der Stand am 1. Januar 2001. Der Stand des Landesindex am 31. Oktober ist Stichtag für die Anpassung an die Teuerung des folgenden Jahres.

d) Steuern

19 Die in diesem Tarif genannten Entschädigungen verstehen sich exklusive einer allfälligen von der SUI SA zu entrichtenden Mehrwert- oder gleichartigen Steuer.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

20 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen verdoppeln sich, wenn

- Musik ohne die erforderliche Erlaubnis der SUI SA verwendet wird

- ein Kunde unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einreicht, die ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder hätten verschaffen können.

21 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Abrechnung

22 Die Kunden stellen der SUI SA innert 10 Tagen nach der Herstellung oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu.

23 Die Kunden überlassen der SUI SA auf deren Wunsch unentgeltlich ein Belegexemplar.

24 Die SUI SA kann Belege zur Prüfung der Angaben oder während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Lager des Kunden nehmen.

25 Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Fachmann vorgenommen werden; die Kosten dieses Fachmanns trägt der Kunde, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Meldungen unvollständig waren, sonst derjenige, der ihn beizuziehen suchte.

26 Werden die erforderlichen Angaben oder die verlangten Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist eingereicht oder verweigert der Kunde die Einsicht in seine Bücher oder Lager, so kann die SUI SA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen.

F. Zahlungen

27 Die SUI SA stellt für die Entschädigungen Rechnung.

28 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen oder zu den vereinbarten Terminen zu zahlen.

- 29 Die SUISA kann Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.
- 30 Wenn die vom Kunden geplante Verwendung von Musik nicht stattfinden konnte, erstattet ihm die SUISA die hierfür entrichtete Entschädigung zurück.

G. Verzeichnisse der verwendeten Musik/Sendemeldungen

- 31 Soweit nicht schon gemäss Abschnitt C geschehen, stellen die Kunden der SUISA innert 10 Tagen seit der Herstellung ein Verzeichnis der aufgenommenen Werke zu mit den in Ziff. 13 genannten Angaben.
- 32 Bei Werbespots melden die Kunden der SUISA ferner die Namen der Sender und Anzahl Ausstrahlungen.
- 33 Die SUISA stellt dafür unentgeltlich Formulare zur Verfügung.
- 34 Wird das Verzeichnis der SUISA auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 40.— verlangt werden. Die SUISA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.
- 35 Die Tonträger sind (allenfalls auf einem Beiblatt) mit den Angaben über die verwendete Musik zu versehen.

H. Gültigkeitsdauer

- 36 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002 gültig.
- 37 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon 01 485 66 66, Telefax 01 482 43 33

SUISA 11 bis, avenue du Grammont, case postale, CH-1000 Lausanne 13, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42

<http://www.suisa.ch> e-mail: suisa@suisa.ch